



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau .
gehörigkeit: iranisch

Staatsan-

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp7203 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5168800-439 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Haas als Einzelrichterin auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2007

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.07.2005 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die die Vollstreckung betreibende Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, iranische Staatsangehörige und der Volksgruppe der Luren zugehörig, reiste eigenen Angaben zufolge am 21.06.2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 07.07.2005 einen Asylantrag.

Zur Begründung gab sie bei ihrer persönlichen Anhörung am 07.07.2005 im Wesentlichen an, sie habe im Jahr 2001 angefangen Informatik zu studieren. Im zweiten Semester habe sie begonnen, eine politisch interessierte Gruppe zu gründen, die sich als Freidenkende bezeichnet habe. Kern der Gruppe seien 10 Personen gewesen, die sich ein- bis zweimal im Monat in ' in der leer stehenden Wohnung eines Arztes getroffen hätten. Man habe an verschiedenen politischen Aktionen an der Universität teilgenommen und auch einige Sit-ins veranstaltet. Die Kernmitglieder der Gruppe hätten immer wieder neue Personen angeworben und um sich herum neue Untergruppen gebildet, so dass die Anhängerschaft immer größer geworden sei. Sie selbst sei im Jahr 2004 exmatrikuliert worden, nachdem sie an der Universität anlässlich einer Wahlveranstaltung eines Kandidaten für die Parlamentswahlen mit diesem kontrovers über die Rechte der Frauen diskutiert gehabt habe. Vor der am 27.04.1384 (17.06.2005) stattfindenden Präsidentschaftswahl habe die politische Gruppe, der sie angehört habe, etwa 100 Mitglieder gehabt. Die Gruppe habe damals die Absicht gehabt, in verschiedenen Aktionen die Bevölkerung, insbesondere die Studenten, zu einem Wahlboykott aufzurufen und sich für eine Durchführung freier Wahlen einsetzen wollen. Vier Wochen vor der Wahl habe sie ihre Freundin ' besucht und mit anderen in einem chatroom im Internet über die bevorstehenden Wahlen und die damalige allgemeine Lage im Iran diskutiert. Um ca. 18.00 Uhr habe sie dann die Wohnung der Freundin verlassen. Beim Verlassen der Wohnung sei sie von zwei Männern in ein Auto gezerrt und nach etwa einer halben Stunde Autofahrt in einen Kellerraum eines Gebäudes eingesperrt worden. Dort sei sie acht Tage lang festgehal-

ten worden. Während dieser Zeit sei sie täglich verhört worden. Man habe sie über ihre eigenen politischen Aktivitäten sowie die Gruppierung befragt, der sie angehört habe. Einzelheiten zu der Gruppe habe sie nicht preisgegeben, jedoch ihre Meinung zu ihrer derzeitigen Lebenssituation sowie der Situation der Frauen im Iran geäußert. Dabei habe sie insbesondere die Benachteiligung der Frauen angeprangert. Die Verhörspersonen seien zum Teil recht grob mit ihr umgegangen. Zwei Tage vor ihrer Freilassung sei sie abends von einer Person in ihrer Zelle sexuell belästigt worden. Schließlich sei sie auf Intervention ihres Bruders, der insbesondere Bestechungsgeld gezahlt habe, freigelassen worden. Man habe sie mit verbundenen Augen in ein Auto gesetzt und eine halbe Stunde später in der Nähe des städtischen Passamtes freigelassen. Dort habe ihr Bruder sie abgeholt. Dieser habe sie sofort in ein Dorf namens gebracht, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise aufgehalten habe. Von ihrem Bruder habe sie erfahren, dass das Gruppenmitglied ebenfalls verhaftet worden sei. Ein Mitglied der Gruppe habe sie verraten gehabt. Ihr Bruder habe dann unter Mithilfe eines Schleppers ihre Ausreise organisiert. Am 21.06.2005 sei sie mit einem gefälschten Reisepass über den Flughafen Mehrabad ausgereist und nach Düsseldorf geflogen. Sie wisse weder, unter welchem Namen noch unter welcher Nationalität sie ausgereist sei, da der Schlepper den gefälschten Reisepass nicht aus der Hand gegeben habe. Schwierigkeiten bei der Ausreise habe es keine gegeben.

Mit Bescheid vom 20.07.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Gleichzeitig wurde die Klägerin unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung in den Iran zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bereits deshalb nicht in Betracht komme, weil die Klägerin nicht hinreichend dargelegt habe – wie behauptet – auf dem

Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise auf dem Luftweg gehe zu Lasten der Klägerin. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Asylvorbringen der Klägerin sei nicht glaubhaft. Zunächst einmal seien die Angaben über die von der Klägerin angeblich mitbegründete Organisation nicht glaubhaft. Dies gelte insbesondere für das behauptete Anwerben neuer Mitglieder. Die von der Klägerin geschilderte Art der Anwerbung neuer Mitglieder sei angesichts der politischen Verhältnisse im Iran und der dort mit jeglicher oppositioneller Tätigkeit verbundenen Gefahren viel zu riskant. Unglaubhaft sei auch die Verhaftung der Klägerin. So sei unverständlich, warum nur die Klägerin, nicht jedoch ihre Freundin verhaftet worden sei. Auch das angebliche Verhalten der Klägerin nach ihrer Festnahme erscheine realitätsfern. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass jemand, der im Iran vom Geheimdienst wegen politischer Aktivitäten festgenommen werde, sich in der von der Klägerin dargestellten Art und Weise äußere. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass der aus der Gruppe stammende Verräter lediglich die Klägerin und das Gruppenmitglied : . : verraten habe, die anderen aber unbehelligt gelassen haben soll. Das Vorbringen der Klägerin sei insgesamt unglaubhaft. Gegen eine Verfolgung der Klägerin spreche auch der Umstand, dass sie eigenen Angaben zufolge ungehindert über den Flughafen Mehrabad habe ausreisen können. Allein aufgrund der Asylantragstellung bzw. ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sei bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 08.08.2005 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Am 18.08.2005 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Asylbegehren weiter verfolgt.

Sie bemängelt, dass ihr bei der Anhörung beim Bundesamt am 07.07.2005 keine weibliche Dolmetscherin zur Verfügung gestellt worden sei. Dies habe dazu geführt, dass sie wesentliche Aspekte ihrer Fluchtgründe nur oberflächlich habe schildern können. Sie habe über die konkreten frauenspezifischen Misshandlungen nach ihrer Festnahme nicht sprechen können.

Soweit im angefochtenen Bescheid eine Anerkennung als Asylberechtigte im Hinblick darauf abgelehnt wurde, dass die behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht hinreichend dargetan worden sei, beanstandet die Klägerin, dass die Beklagte sich hinsichtlich der Ausreise nicht um die gebotene Sachaufklärung bemüht habe und der Klägerin keine Möglichkeit gegeben habe, ihre Luftwegeinreise glaubhaft zu machen. Auch bei der Schilderung ihrer Fluchtgründe sei sie in der Anhörung immer wieder unterbrochen worden. Ihr seien kurze Fragen gestellt worden und sie habe nicht die Möglichkeit gehabt, diese ausführlich zu beantworten. Deshalb seien die wesentlichen Fluchtgründe nur verkürzt vorgetragen worden.

Im Übrigen ergänzt die Klägerin ihr Vorbringen dahingehend, dass keinesfalls wahllos neue Mitglieder für ihre Gruppe angeworben worden seien. Neue Mitglieder seien stets über längere Kontakte und Gespräche an die einzelnen Untergruppen herangeführt worden. Die Mitglieder der verschiedenen Untergruppen hätten sich auch nicht untereinander bzw. diejenigen der Kerngruppe gekannt. Nur der Klägerin und seien neue Mitglieder stets benannt worden. Die Telefonate innerhalb der Gruppe hätten stets über Telefonzellen oder Handys stattgefunden. Die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen hätten aber wohl nicht ausgereicht. Möglicherweise sei die Klägerin – auch im Hinblick auf ihr Alter – bei ihrem Vorgehen damals etwas zu unbedarft gewesen. So sei auch ihr Verhalten während der Festnahme zu erklären. Zudem sei sie selbstsicher und eigensinnig. Auch darauf sei zurückzuführen, dass sie sich bei der Festnahme und den Verhören nicht etwas mehr zurückgehalten habe. Über das Schicksal der anderen Gruppenmitglieder

habe sie keine Erkenntnisse. Versuche, Kontakt zu zwei Freundinnen aufzunehmen, seien fehlgeschlagen.

Derzeit gehe es ihr psychisch nicht gut: Sie leide unter Schlafstörungen, Alpträumen und Stimmungsschwankungen, sei oft gereizt, appetitlos und rastlos, bisweilen aggressiv.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.07.2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2007 wurde die Klägerin zu ihren Asylgründen informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland Bezug genommen. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Iran Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran. Soweit der angefochtene Bescheid vom 20.07.2005 dem entgegensteht, ist dieser aufzuheben (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG steht der Klägerin nicht zu. Das Asylbegehren der Klägerin scheidet bereits an § 26 a Abs. 1 AsylVfG i. V. m. Art. 16 a Abs. 2 GG. Gemäß § 26 a Abs. 1 AsylVfG wird nicht als Asylberechtigter anerkannt, wer aus einem Drittstaat i. S. v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist. Da nach § 26 a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. der Anlage I des AsylVfG alle an die Bundesrepublik Deutschland

angrenzenden Länder sichere Drittstaaten sind, setzt die Asylanerkennung mithin voraus, dass sich der Schutzsuchende auf dem Luft- oder Seeweg aus einem anderen Land als einem Anrainerstaat ins Bundesgebiet begeben hat. Dass dem im Einzelfall so war, gehört zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Asylanerkennung, die im Prozess zur Überzeugung des Gerichts feststehen müssen. Der Ausschluss des Asylanspruchs ist unabhängig davon, ob der Ausländer in den Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Des Nachweises, aus welchem sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, bedarf es nicht. Behauptet der Asylbewerber, auf dem Luftweg eingereist zu sein, alle schriftlichen Unterlagen aber weggeworfen zu haben, so führen zwar weder die damit verbundene Selbstbeziehung einer Verletzung der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten noch der fehlende urkundliche Nachweis der Luftwegeinreise zwangsläufig zum Verlust des Asylrechts. Es ist und bleibt Aufgabe des Gerichts, von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und sich seine eigene Überzeugung zu bilden. Bei der Feststellung des Reiseweges kann das Gericht aber die behauptete Weggabe wichtiger Beweismittel wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen. Sollte es dem Asylbewerber unmöglich sein, irgendwelche Reiseunterlagen vorzulegen, so ist auch der Umstand besonders zu berücksichtigen, ob er sich unmittelbar nach seiner Einreise bei den deutschen Behörden gemeldet hat. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob er sich unmittelbar am Ort der Einreise meldet oder an einem davon entfernt liegenden Ort. Auch ist zu beachten, ob er sich im engen zeitlichen Zusammenhang mit seiner Einreise meldet oder erst eine erhebliche Zeit später. Bleibt der Einreiseweg unaufklärbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 – 9 C 36.98 -, InfAuslR 1999, 526 BayVGH, Beschluss vom 19.02.1998 – 27 B 96.34202

-, InfAusIR 1998, 248; VGH Kassel, Beschluss vom 18.05.1999 –
9 UZ 969/99.A – m. w. N.

Vorliegend konnte die Klägerin dem Gericht nicht die Überzeugungsgewissheit vermitteln, auf dem Luftweg aus Teheran kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 20.07.2005 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hat die Klägerin keine Umstände vorgetragen, aus denen sich der hinreichend sichere Schluss ziehen lässt, sie sei am 21.06.2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Klägerin konnte insbesondere weder beim Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren irgendwelche Reiseunterlagen vorlegen. Sie hat auch nicht unmittelbar nach Ankunft auf dem Flughafen Düsseldorf bei den dortigen Behörden einen Asylantrag gestellt, sondern sich – soweit aus den Verwaltungsunterlagen ersichtlich – erst am darauf folgenden Tag, dem 22.06.2005, als Asylsuchende gemeldet. Damit hat aber die Klägerin selbst einen Nachweis für die von ihr behauptete Einreise auf dem Luftweg über den Flughafen Düsseldorf wenn nicht vereitelt, so doch zumindest erheblich erschwert. Die von der Klägerin gemachten Angaben zu den Umständen des Fluges, insbesondere zur Fluggesellschaft und zur Flugdauer, sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt nicht geeignet, einen Beweis für die Einreise der Klägerin auf dem Luftweg zu erbringen. Denn derartige Daten können ohne Weiteres aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, wie zum Beispiel dem Internet, erfahren werden. Dass die Klägerin den von ihr behaupteten Flug tatsächlich benutzt hat, ist aus den von ihr mitgeteilten Daten nicht ersichtlich. Im Übrigen konnte die Klägerin noch nicht einmal die Personalien angeben, unter denen sie angeblich von Teheran nach Düsseldorf geflogen ist, so dass auch insoweit eine Nachprüfung ihrer Angaben nicht möglich ist. Insgesamt reichten die Angaben der Klägerin zu ihrer Ausreise nicht aus, um dem Gericht die Überzeugung zu vermitteln, auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist zu sein.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGB 1952 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 von dem Staat (Buchst. a), Parteien bzw. Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchst. b) und nach Maßgabe des Buchst. c) auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG, nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG. Vielmehr trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a GG abweichende Regelungen, soweit es eine Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann demnach nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen betroffenen bzw. aus Furcht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen erscheinen. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose. Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die letzte gerichtliche Tatsachenzinstanz. Dabei sind alle für eine Verfolgung sprechenden Gründe in ihrer gegenseitigen Einflussnahme und Abhängigkeit einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Weitere Voraussetzung für den Erfolg einer Asylklage ist, dass das Gericht hinsichtlich des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird, die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – der anspruchsbegründenden Tatsachen gewinnt.

Dabei kann im Hinblick auf die häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zur Anerkennung führen, sofern

er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt und sich ein Asylanspruch hieraus schlüssig ergibt. Bei der gebotenen Würdigung aller Umstände ist zu berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist, und dass diese zudem von den verschiedensten Stellen Hinweise erhalten, deren mögliche Auswirkungen sie nicht übersehen, von denen sie sich aber gleichwohl beeinflussen lassen. Für asylbegründende Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genügt in der Regel deren Glaubhaftmachung. Dies erfordert keine unumstößliche Gewissheit. Vielmehr muss sie sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Bei vorhandenen Widersprüchen im Sachvortrag, denen im Hinblick auf die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für eine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Begründungen einer Partei der Fall ist, und die zudem im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen sind, ist daher zu prüfen, ob diese dem betroffenen Asylbewerber angelastet werden dürfen. Hierbei ist auch dessen Fähigkeit zu berücksichtigen, einen Geschehensablauf präzise und im Zusammenhang zu schildern. Indes darf das Vorbringen eines Asylbewerbers als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen im Sachvortrag enthält.

Von diesen Maßstäben ausgehend hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in den Iran. Zum Zeitpunkt ihrer Ausreise war sie zur Überzeugung des Gerichts wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer persönlichen Freiheit durch den iranischen Staat bedroht.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesamtes glaubt das Gericht der Klägerin, dass diese führendes Mitglied einer Gruppe regimekritisch eingestellter junger Leute war, sie deshalb ca. vier Wochen vor ihrer Ausreise festgenommen, sieben Tage lang festgehalten, mehrfach verhört und auch sexuell belästigt wurde. Die Klägerin schilderte sowohl bei ihrer Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen übereinstimmend die gleichen Ereignisse. Auch ergeben sich aus der Art ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel in ihrer Glaubwürdigkeit. Ihre Angaben erfolgten offen und waren sehr anschaulich. Insbesondere hat die Klägerin die näheren Umstände ihrer Festnahme wie auch der siebentägigen Haft sehr plastisch und detailliert geschildert. Dabei hat sie von sich aus auch auf Unrichtigkeiten im Anhörungsprotokoll des Bundesamtes hingewiesen, etwa betreffend das Aussehen des Raumes, in dem man sie sieben Tage lang festgehalten hat. Auf Zwischenfragen wusste sie ebenfalls die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Insgesamt vermittelte die Klägerin den Eindruck, dass sie tatsächlich eigene Erlebnisse wiedergab und dabei auch auf Übertreibungen (etwa betreffend der ihr widerfahrenen sexuellen Belästigungen) verzichtete. Die im angefochtenen Bescheid dargelegten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin teilt das Gericht nach deren Einlassung in der mündlichen Verhandlung nicht. So vermag das Gericht insbesondere dem Argument, dass die von der Klägerin geschilderte Art der Anwerbung neuer Gruppenmitglieder angesichts der politischen Verhältnisse im Iran viel zu riskant und daher nicht glaubhaft sei, nicht zu folgen. Nach Auffassung des Gerichts ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Gruppe der Klägerin weitere Gleichgesinnte anwerben wollte, um aus dem Untergrund heraus das Bewusstsein der Menschen für die Probleme im Iran zu sensibilisieren. Das entsprechende Argument der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, dass man eine größere Anzahl von Personen als erforderlich angesehen habe, um überhaupt etwas bewirken zu können, ist durchaus verständlich. Auch lässt sich dem Vorbringen der Klägerin in der Klagebegründung und in der mündlichen Verhandlung entnehmen, dass neue Mitglieder keineswegs wahllos und vorschnell, sondern stets über längere Kontakte und Gespräche angeworben wurden, wobei der Kontakt zur Gruppe erst dann

hergestellt wurde, wenn sich in den Gesprächen herausgestellt hatte, dass es sich um einen politisch Gleichgesinnten handelte. Auch aus dem Einwand des Bundesamtes, dass die bloße Verhaftung der Klägerin und ihres Freundes nach einem Verrat eines Gruppenmitglieds nicht nachvollziehbar sei, vermag keine hinreichenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin zu begründen. Zum einen haben sich die näheren Gründe für die Verhaftung der Klägerin und ihres Freundes nicht definitiv ermitteln lassen. Zwar war insoweit von einem Verrat die Rede; die Einzelheiten wurden jedoch nicht bekannt. Im Übrigen ist es durchaus denkbar, dass die iranischen Sicherheitskräfte zunächst lediglich ein besonderes Interesse an den führenden Köpfen der Gruppe hatten, da es auch in den Verhören nach den glaubhaften Angaben der Klägerin in erster Linie darum ging, die Hintermänner der Gruppe bzw. deren Anführer und Kontakte zu anderen regimefeindlichen Gruppierungen bzw. amerikanischen Einflussnehmern in Erfahrung zu bringen. Auch das der Klägerin vorgehaltene Verhalten bei ihrer Festnahme bzw. bei den Verhören erscheint entgegen der Darstellung des Bundesamtes nicht derart realitätsfern, dass es durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit des gerade insoweit sehr anschaulichen und detaillierten Vorbringens der Klägerin zu begründen vermag. Dass die Klägerin die Festnahme nicht einfach hingenommen, sondern versucht hat sich zur Wehr zu setzen und dabei auch geschimpft hat, erscheint angesichts der in der mündlichen Verhandlung deutlich zu Tage getretenen sehr temperamentvollen Persönlichkeit der Klägerin durchaus denkbar. Auch hält es das Gericht angesichts des in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen Selbstbewusstseins der Klägerin und ihrer festen Überzeugung hinsichtlich der Situation der Frauen im Iran für vorstellbar, dass diese sich gegen die ihr gegenüber bei den Verhören erhobenen Vorwürfe, Mitglied einer Gruppierung zu sein, die Kontakte zu Amerikanern, Mudjahedin oder Monarchisten habe, damit verteidigte, entsprechende Kontakte abzustreiten und lediglich einzuräumen, persönlich nur an einer Verbesserung der Situation der Frauen im Iran interessiert zu sein. Nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ist insoweit entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht von einer offenen Preisgabe ihrer politischen Einstellung auszugehen, sondern in erster Li-

nie von einem zur Wehr Setzen gegen die ihr gemachten Vorwürfe. Wenn sich auch möglicherweise manch anderer in der Situation der Klägerin anders verhalten hätten, so ist die von ihr geschilderte Reaktion auf die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe angesichts der temperamentvollen Persönlichkeit der Klägerin und ihres Alters dennoch denkbar. Die nach der mündlichen Verhandlung verbliebenen Ungereimtheiten sind nicht derart gravierend, dass sie geeignet wären, die Glaubhaftigkeit des ansonsten durchgängig und sehr anschaulich geschilderten Verfolgungsschicksals insgesamt in Frage zu stellen.

Der Annahme, dass die Klägerin vorverfolgt aus dem Iran geflohen ist, steht auch die von ihr behauptete Ausreise über den Flughafen Mehrabad in Teheran nicht entgegen. Zwar ist eine Ausreise gesuchter Oppositioneller aus dem Iran in besonderer Weise erschwert und gilt dies insbesondere für eine Ausreise über amtliche Grenzstellen. Vorliegend ist aber zum einen zu berücksichtigen, dass die im Zeitpunkt der Ausreise bestehende latente Gefahr einer erneuten Festnahme nicht zwangsläufig auch bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt konkret nach der Klägerin gefahndet wurde. Zum anderen hat die Klägerin angegeben, mit gefälschten Papieren ausgereist zu sein, was nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen angesichts der bestehenden Kontrolldichte zwar schwierig, je nach Qualität der Fälschung in Einzelfällen jedoch möglich erscheint.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2006,
Nr. 1204 der Dokumentation Iran.

Im übrigen hat das Gericht –wie bereits dargelegt– nach wie vor Zweifel an der behaupteten Ausreise über den Flughafen Mehrabad, die allerdings nicht dazu führen, die Glaubhaftigkeit des sonstigen von der Klägerin anschaulich und überzeugend geschilderten Verfolgungsschicksals in Frage zu stellen.

Unter Zugrundelegung des Vorgesagten glaubt das Gericht der Klägerin daher, dass sie sich im Zeitpunkt ihrer Flucht aus dem Iran in einer ausweglosen Lage sah und wegen ihrer politischen Einstellung latent der Gefahr einer erneuten Festnahme ausgesetzt war.

War nach alledem die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht, so kann ihr eine Rückkehr in den Iran nach dem demzufolge anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zugemutet werden, da eine Wiederholung der ihr drohenden Gefahr für den Fall der Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die sich gegen das islamische System wendet oder der eine solche Zielrichtung unterstellt wird, wird im Iran mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Das gilt namentlich dann, wenn – wie offenbar auch im Falle der Klägerin – eine Verbindung zu verbotenen politischen Gruppierungen, wie etwa den Volksmudjahedin, vermutet wird. Dabei wird bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle oft aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten Anklage erhoben. Des Weiteren gehen Verhöre zum Teil mit seelischer oder körperlicher Folter sowie unmenschlicher Behandlung einher

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2006,
Nr. 1204 der Dokumentation Iran.

Ausgehend davon ist nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass die Klägerin, die bereits vor ihrer Ausreise aus dem Iran wegen ihrer politischen Aktivitäten festgenommen und sieben Tage lang festgehalten worden war, nach ihrem Auslandsaufenthalt im Falle einer Rückkehr bei den dortigen Einreisekontrollen

zur Art und Weise der zu erwartenden Einreisekontrollen vgl.
Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2006, a.a. O.

erneut festgenommen und dabei unter Umständen auch einer unmenschlichen Behandlung unterzogen wird.

Hat die Klägerin aus den vorstehenden Gründen einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen, so bedarf es keiner Entscheidung über das –nur hilfsweise geltend gemachte- Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (vgl. auch § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit der Klägerin darin die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist. Zwar steht gemäß §§ 34 AsylVfG, 59 Abs. 3 AufenthG das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen. Die gerichtliche Verpflichtung zur Feststellung des Abschiebungsverbots führt jedoch zur Teilaufhebung der Abschiebungsandrohung in Bezug auf den Zielstaat, sofern –wie hier- Verfolgerstaat und Zielstaat identisch sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.